

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Vielfalt e. V."
 2. Er hat seinen Sitz in 21354 Bleckede OT Walmsburg, Im Sandgarten 2.
 3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter Nr. VR 202065 eingetragen.
 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) und der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist:
 - 1) Die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umwelt-, Tier- und Klimaschutzes sowie der Förderung von Volksbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Entwicklung eines Agroforstsystems zur Sicherung der Ernährungssouveränität in Zeiten des Klimawandels bei gleichzeitiger Förderung des Artenreichtums, dazu praktische Wissensvermittlung durch Seminare, Mitmachaktionen und Veröffentlichungen von Erfahrungswerten
 - b. Landschaftspflege durch die Imitation einer historischen Landnutzungsform (zum Beispiel: Realisierung von halboffenen Weidelandschaften durch Schafhaltung mit historischen landschaftsangepassten Rassen)
 - c. Bildungsarbeit zur artgerechten Haltung von Nutz- und Haustieren beispielsweise durch Vorträge, Aktionstage und Seminare
 - d. Erprobung und Umsetzung ökologischer, klimaschonender und sozialer Landbewirtschaftung sowie Biodiversität, dazu praktische Wissensvermittlung durch Seminare, Mitmachaktionen sowie Veröffentlichungen von Erfahrungswerten
 - e. Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau, biologischer Landwirtschaft und Verarbeitung von Lebensmitteln durch Seminare und Mitmachaktivitäten
 - f. Durchführung von Praxistagen zum Lebensmittelanbau im eigenen Garten zur Minderung von Transportwegen
 - g. Sensibilisierung zur Saisonalität und Regionalität von Lebensmitteln durch Vorträge, Aktionstage, Seminare und praktische Arbeit

- h. Initiierung von Maßnahmen zum aktiven Klimaschutz u.a. durch Bildung von Fahrgemeinschaften, Informationsveranstaltungen zur Verringerung des persönlichen CO₂-Fussabdruckes
 - i. Monitoring und Dokumentation der Tätigkeiten zur Förderung des mikrobiellen Lebens unserer Umwelt und speziell des Bodens
 - j. Schaffung von praktischen Anschauungsmöglichkeiten, Einrichtung eines Schaugartens
 - k. Pflanzung und Pflege von Hecken als Lebensraum für Insekten und Vögel sowie als erosionsmindernde Maßnahme
 - l. Durch Humusbodenaufbau, CO₂-Speicherung und Erosionsverminderung
 - m. Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen, Jugendzentren, Vereinen und Beratungsstellen zum Erfahrungsaustausch und praktischem Zusammenwirken
- 2) Die Förderung von Kunst, Kultur und Weiterbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a. Organisation von Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in oben genannten Themenbereichen und Maßnahmen
 - b. Nutzung künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten zur Wissensvermittlung, z.B. Malkurse, Töpferkurse, gemeinsames Musizieren
 - c. Durchführung von Treffen, Veranstaltungen und Ausstellungen mit regionalen Kunstschaaffenden
 - d. Angebote für Schülerpraktika
 - e. Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen, Jugendzentren, Vereinen und Beratungsstellen zum Erfahrungsaustausch und praktischem Zusammenwirken
- 3) Die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne von §53 Nr. 1 der AO. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a. Betreuung, Begleitung und Pflege psychisch kranker, körperlich, geistig und/oder seelisch behinderter Menschen
 - b. Förderung und Erprobung innovativer Betreuungsformen
 - c. Training für selbstständiges Leben und Handeln
 - d. Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen, Jugendzentren, Vereinen und Beratungsstellen zum Erfahrungsaustausch und praktischem Zusammenwirken

- 4) Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Geflüchtete. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Unterstützung bei Behördengängen und Alltagsangelegenheiten sowie Weitervermittlung an Beratungsstellen
 - b. Einbeziehung in Alltagsaktivitäten zur gegenseitigen Kulturvermittlung
 - c. Praxisnahe Sprachvermittlung
 - d. Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen, Jugendzentren, Vereinen und Beratungsstellen zum Erfahrungsaustausch und praktischem Zusammenwirken
- 5) Die Förderung der Altenhilfe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Betreuung und Begleitung alter Menschen
 - b. Schaffung von Essensangeboten durch gemeinsames Verarbeiten von Lebensmitteln und Kochen, z.B. Mittagstisch
 - c. Unterstützung bei Alltagsaktivitäten
2. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.
3. Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszweckes eigene Einrichtungen betreiben.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Einzelmitglied
 - b. Mitgliedsgruppen
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Fördermitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

3. Über die Aufnahme in den Verein als Mitglied gem. § 4 (1) a), b) und d) (nur natürliche Personen) wird nach schriftlicher Antragstellung (Beitrittserklärung) vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit entschieden. Ehrenmitglieder gem. § 4 (1) c) werden auf Antrag eines Mitglieds durch einfache Mehrheit in der Hauptversammlung gewählt, aber sie dürfen sich nicht für Wahlfunktionen zur Verfügung stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem erklärten Datum auf der Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von juristischen Personen als Mitglieder gem. § 4 (1) d) entscheidet die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder sein Ansehen schädigt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Mitglieder des Vereins gem. § 4 (1) a), b) und c) gestalten die Arbeit des Vereins durch ihre aktive Mitarbeit und haben volles Stimmrecht bei allen Vereinsangelegenheiten, während Mitglieder gem. § 4 (1) d) den Verein regelmäßig materiell durch ihren Förderbeitrag als Geld- und Sachwert unterstützen, von der Geschäftsstelle regelmäßige Informationen und Einladungen zu den Veranstaltungen und Versammlungen erhalten, ohne Stimmrecht bei den Vereinsangelegenheiten zu besitzen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorstandsvorsitzenden, dem/der 2. Vorstandsvorsitzenden und dem/der Kassenwart*in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die
 - 1. Vorstandsvorsitzende

- 2. Vorstandsvorsitzende
- Kassenwart*in

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die 1. Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung gewählt. Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl von der Hauptversammlung gemäß Satzung § 8 (1) anberaumt wird. Erfolgt keine Neuwahl, muss in jeder ersten Mitgliederversammlung die Bestätigung des alten Vorstandes erfolgen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit überwiegend ehrenamtlich aus. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Aufwendungen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vom Verein erstattet werden.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens aber eine Sitzung im Kalenderjahr. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den/die 1. Vorstandsvorsitzende*n. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der 1. Vorstandsvorsitzende*n zu unterzeichnen.
8. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorstandsvorsitzende*n, bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorstandsvorsitzende*n unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von mindesten 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf

die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung kann durch Initiativanträge der Teilnehmer*innen ergänzt werden. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, dessen Richtigkeit von dem/der Protokollant*in und dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter durch Unterschrift beurkundet wird.

§ 9 Rechnungsführung des Vereins

1. Der Vorstand beruft mindestens zwei Revisor*innen. Diese prüfen mindestens jährlich die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie können zu weiteren Prüfungen oder Beratungen durch den Vorstand herangezogen werden.

§ 10 Veröffentlichungen des Vereins

1. Verlautbarungen und Veröffentlichungen im Namen des Vereins müssen mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sein.

§ 11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wurden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der 1. Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von dem/der 2. Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine externen Liquidator*innen bestellt werden, hat der Vorstand zwei Mitglieder aus seinem Kreis als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

a. Kateminer Mühlenbachtal e. V.

b. Förderverein der Ortswehr Walmsburg e. V.

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

21354 Bleckede OT Walmsburg, Im Sandgarten 2, den 15.08.2023